

Satzung des Fördervereins der Katholischen Öffentlichen Bücherei Saulheim e.V.

Vorbemerkung: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Katholischen Öffentlichen Bücherei Saulheim e.V.". Im Folgenden steht KÖB Saulheim für die „Katholische Öffentliche Bücherei St. Bartholomäus Saulheim“, deren Träger die katholische Kirchengemeinde St. Lioba Rheinhessen-Mitte, Pariser Str. 44, 55286 Wörrstadt ist.

(2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nummer VR XXXXXX eingetragen.

(3) Sitz des Vereins ist Saulheim

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Bewahrung, Unterstützung und Förderung der KÖB Saulheim in ihrem Kunst-, Kultur- und Bildungsauftrag um es ihr zu ermöglichen ihre Aufgaben, wie sie im Konzept der Büchereien Rheinhessen-Mitte formuliert und über die Fachstelle für Büchereiarbeit im Bistum Mainz veröffentlicht sind, grundsätzlich gut wahrnehmen zu können und ihre Weiterentwicklung zu unterstützen. Der Verein kann zudem im Sinne des Selbstverständnisses der katholischen Büchereiarbeit das Miteinander vor Ort, die Kinder- und Jugendbildung sowie die Büchereiarbeit in der Region Rheinhessen-Mitte unterstützen

Dies bedeutet im Besonderen:

a) den Leistungsstandard der KÖB Saulheim durch ideelle und finanzielle Förderung zu erhalten und zu verbessern

b) die Veranstaltungen der KÖB Saulheim zu fördern

c) die Aktivitäten der KÖB Saulheim im Bereich der Leseförderung zu unterstützen

d) durch seine Öffentlichkeitsarbeit und geeignete andere Maßnahmen, z.B. kulturelle Veranstaltungen, auf die KÖB Saulheim aufmerksam zu machen

e) zur Verbesserung der technischen Einrichtung der KÖB Saulheim beizutragen

f) zum Erhalt und der Anmietung zusätzlicher Räumlichkeiten für die Büchereiarbeit beitragen

(3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Erträge aus Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein nimmt weder auf die Arbeit noch auf den Medienbestand bzw. Medienbeschaffung der KÖB Saulheim Einfluss.

(8) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person oder Personenvereinigung oder natürliche Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszweck des Vereins zu fördern, Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

(2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen (z.B. Beitragsordnung), den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- Entlastung des Vorstands
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
- die Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher in Textform (vorzugsweise per E-Mail) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Kontaktadresse.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl von Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

(6) Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied (§ 7 Abs. 4 der Satzung) leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden und wird der Leitung der KÖB Saulheim in Kopie überlassen.

(7) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(10) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

(11) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich, mit einer Rückmeldefrist von 4 Wochen einzuholen. Bei fehlender Rückmeldung nach Ablauf der Frist wird das Einverständnis vorausgesetzt.

(12) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichtsbehörden, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 gewählten Mitgliedern:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer

sowie, als geborene Mitglieder

- Leitung der KÖB Saulheim

Der geschäftsführende Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Erweiterung des Vorstands durch bis zu vier Beisitzer vorschlagen. Die Mitgliederversammlung wählt die vorgeschlagene Anzahl an Beisitzern im Anschluss mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Vorstandsmitglieder (außer der Leitung der KÖB Saulheim) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

(4) Geschäftsführender Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 Kassenprüfer

(1) Die Jahresmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, wobei ein Kassenprüfer in geraden und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Kassenprüfer können einmal in direkter Folge wiedergewählt werden.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde St. Lioba Rheinhessen-Mitte übertragen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorzugsweise für die Büchereiarbeit, zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.10.2025 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt sofort in Kraft. Der Verein wurde damit errichtet.

Saulheim, 22.10.2025